

04
2025

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Hinweise zur datenschutzgerechten Durchführung von Befragungen von Kindern und Jugendlichen

BERICHTE

- 09** IPSHEIM XIII – Rückblick auf die Tagung 2025
10 Graphic Recording zu IPSHEIM XIII

INFO

- 12** Kurzanalyse zur amtlichen HzE-Statistik für das Jahr 2024
15 Änderungen im Ausländerzentralregister-Gesetz
16 Kollegiale Beratung: Ein Instrument professioneller Entwicklung und Organisationskultur
19 Häufig gestellte rechtliche und fachliche Anfragen in der Pflegekinderhilfe
24 Sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen und Jugendschutz: Rechtliche Grundlagen und Herausforderungen für die Praxis
28 Bayerischer Mediengutachterausschuss: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um ein Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige
31 Personalien und Zu guter Letzt

RECHT

HINWEISE ZUR DATENSCHUTZGERECHTEN DURCHFÜHRUNG VON BEFRAGUNGEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM RAHMEN DER JUGENDHILFEPLANUNG GEM. § 80 SGB VIII

A. Einführung, Rechtsgrundlagen

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15, 16 Abs. 1 AGSG), die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Durch die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII – als Teil der Gesamtverantwortung – soll eine bedarfsgerechte Erfüllung der Jugendhilfearbeiten gewährleistet werden. So können mit ihrer Hilfe unter anderem möglichst passende Freizeit- und Betreuungsangebote für junge Menschen und ihre Familien geschaffen werden, die letztlich dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII).

Rechtsgrundlagen für die Jugendhilfeplanung sind die §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit Art. 30 AGSG. Nach § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 30 Abs. 1 S. 1 AGSG sollen die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungsbereich und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Damit werden die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit für den örtlichen Bereich auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. Die Gesamtverantwortung obliegt jedoch dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(Art. 30 Abs. 1 S. 2 AGSG, § 79 Abs. 1 SGB VIII). Er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 4 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Die Jugendhilfeplanung hat die Ziele des § 1 SGB VIII zu berücksichtigen, d. h. die Planung ist stets an der Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 80 Abs. 1 SGB VIII gibt folgende Planungsschritte vor:

1. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. sie haben den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. sie haben die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Dem Erfordernis einer „frühzeitigen“ Beteiligung ist dadurch Rechnung zu tragen, dass anerkannte Träger der freien Jugendhilfe schon in der Phase der Konzeptentwicklung, bei der Bestimmung von Gegenstand und Umfang, der Diskussion alternativer Planungsmethoden und der Auswahl der ggf. zu beauftragenden Personen oder Institutionen Mitsprachemöglichkeiten bekommen. Aus dieser Beteiligungs-

pflicht resultieren subjektive Rechtsansprüche freier Träger auf Beteiligung.¹

§ 80 Abs. 5 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu, die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen und mit ihren Planungen den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung zu tragen.

Um die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten zu ermitteln, werden u. a. mündliche, telefonische, schriftliche bzw. online-basierte Befragungen, häufig mittels (standardisierter) Fragebögen, eingesetzt. Neben anderen Beteiligungsformen wird auch durch Kinder- und Jugendbefragungen dem Erfordernis der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII Rechnung getragen.

B. Hinweise zur datenschutzgerechten Durchführung von Kinder- und Jugendbefragungen

I. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

Bei der Planung einer Befragung auf Grundlage des § 80 SGB VIII ist das (Sozial-)Datenschutzrecht zu beachten, außer die Befragung wird mit anonymisierten Daten durchgeführt.

Die Vorschriften des Datenschutzrechtes sind gemäß Art. 2 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschlägig. Unter personenbezogenen Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, d. h. Rückschlüsse auf eine oder mehrere bestimmte Personen zulassen. Besteht kein Personenbezug, so handelt es sich um anonyme Daten, die nicht dem Datenschutz unterliegen.

Werden im Rahmen der Befragung durch ein Jugendamt personenbezogene Daten verarbeitet, sind neben den Vorschriften der DSGVO auch die Vorschriften des Sozialdatenschutzrechtes nach den §§ 35 SGB I, 61 ff. SGB VIII und 67 ff. SGB X zu beachten, da Sozialdaten durch einen Träger der Jugendhilfe verarbeitet werden. Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 SGB X personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle, u. a. den Jugendämtern, im Hinblick auf ihre Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern verarbeitet werden. Das Bayerische

Datenschutzgesetz (BayDSG) findet wegen der Sperrwirkung des bundesrechtlichen Sozialdatenschutzrechts (§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB I, § 61 Abs. 1 SGB VIII; vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG) grundsätzlich keine Anwendung.

„Datenverarbeitung“ meint hierbei den gesamten Prozess der Erhebung, Nutzung (z. B. Auswertung), Speicherung, Übermittlung sowie der Löschung personenbezogener Daten.

II. Durchführung einer anonymen Befragung

Hinsichtlich der Frage, ob eine Befragung den datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegt, ist zwischen der Erhebung von Daten der Teilnehmenden und der Auswertung dieser Daten zu differenzieren.

Werden z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort etc. von Befragungsteilnehmenden erhoben, handelt es sich um die Erhebung von personenbezogenen Daten, da die Daten eindeutig einer identifizierten bzw. identifizierbaren (bestimmten bzw. bestimmbaren) Person zugeordnet werden können.

Selbst bei einer ausschließlichen Erhebung allgemeiner Daten, die auf den ersten Blick keine Zuordnung zu einer identifizierten bzw. identifizierbaren Person ermöglicht, kann sich gleichwohl im Rahmen der Datenauswertung ein Personenbezug durch eine Kombination der erhobenen Daten ergeben, d. h., die jeweilige Person kann auf diese Weise identifizierbar werden.

Von einer anonymen Datenverarbeitung im Rahmen der Datenauswertung spricht man dann, wenn es unter keinen Umständen möglich ist, einzelne dahinterstehende Personen zu identifizieren (sog. absolute Anonymität) oder die Daten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft einer bestimmten Person zugeordnet werden können (sog. faktische Anonymität; vgl. Erwägungsgrund 26 zur DSGVO).

Alle Datenerhebungen und -auswertungen sollten nach Möglichkeit so angelegt werden, dass das Problem der Herstellung eines Personenbezugs (Rekombination) nicht auftreten kann (z. B. durch Clustern kleiner Fallzahlen oder Verzicht auf bestimmte Auswertungen).

Abzugrenzen sind anonyme Daten zudem von pseudonymisierten Daten. Werden personenbezogene Daten nachträglich mit einem Zusatz (Pseudonym) versehen, der eine

¹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 80 Rn. 19.

Zuordnung zu einer bestimmten Person ermöglicht, liegt weiterhin eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 5 DSGVO vor.

Kann eine absolute oder faktische Anonymität sowohl im Rahmen der Datenerhebung als auch im Rahmen der Datenauswertung entsprechend sichergestellt werden, ist das (Sozial-)Datenschutzrecht nicht anwendbar. Soweit die gewünschten Erkenntnisse auch durch eine anonymisierte Befragung gewonnen werden können, sollte grundsätzlich eine anonymisierte Jugendbefragung durchgeführt werden.

Zur Schaffung eines transparenten Verfahrens ist es empfehlenswert, die Teilnehmenden der Befragung über die Maßnahmen zur Sicherstellung der Anonymität sowohl bei der Datenerhebung als auch bei der Auswertung zu informieren.

III. Durchführung einer nicht anonymen Befragung

Soll eine Kinder- und Jugendbefragung nicht anonym durchgeführt werden bzw. kann die Anonymität nicht sichergestellt werden, sind die (sozial-)datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung kommt in erster Linie eine Einwilligung (1.) in Betracht, hilfsweise kann auf die Erforderlichkeit zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe (2.) abgestellt werden. In jedem Fall sind die Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (3.) zu erfüllen, technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (4.) zu treffen und die Besonderheiten bei Online-Befragungen (5.) zu beachten. Schlussendlich ist den Auskunftsrechten der Betroffenen (6.) nachzukommen sowie ein Löschkonzept (7.) umzusetzen.

1. Muss eine Einwilligung in die Datenverarbeitung eingeholt werden?

Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO ist die Datenverarbeitung rechtmäßig, wenn die von der Verarbeitung betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke erteilt hat.

Die Einwilligung muss freiwillig erklärt werden (vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO) und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung bleibt rechtmäßig (Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Das Vorliegen der wirksamen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Befragungsteilnehmenden muss zudem nachgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Daher sollte die Einwilligung schriftlich erfolgen.

Je nach Lebensalter der befragten Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen. Die Altersgrenze von 16 Jahren aus Art. 8 Abs. 1 DSGVO gilt nur für Angebote von Diensten der Informationsgesellschaft (z. B. Social-Media-Plattformen), nicht direkt für Jugendbefragungen durch Jugendämter. Vielmehr ist auf die individuelle Einsichtsfähigkeit der einwilligenden minderjährigen Person abzustellen. In der Regel wird diese – in Anlehnung an Art. 8 Abs. 1 DSGVO – mit 16 Jahren gegeben sein. Bis zu diesem Alter ist daher die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Im Zweifel sollten die Einwilligungen von Personensorgeberechtigten und Jugendlichen verlangt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die Einwilligung in informierender Weise erfolgen muss (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Für die Jugendlichen oder die Personensorgerechtigten müssen bei der Erteilung ihrer Einwilligung die Implikationen ihrer datenschutzrechtlichen Entscheidung transparent sein. Das bedeutet auch, dass es keine Fragen geben darf, die im Hintergrund auf etwas anderes (z. B. zugrundeliegende Einstellungen, Orientierungen, psychische Befindlichkeiten etc.) verweisen, was aber in der Frage nicht ersichtlich ist bzw. für die Jugendlichen nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist. Im Übrigen sind die Informationspflichten (3.) vor der Erteilung der Einwilligung zu erfüllen.

Muster für eine Einwilligung von Personensorgeberechtigten nach vorheriger Erfüllung der Informationspflichten: Einwilligungserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO

Hiermit willige ich/willigen wir als Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigter nach vorheriger Information durch das Jugendamt XY ein, dass personenbezogene Daten meines/unseres Kindes im Rahmen der (digitalen) Befragung des Jugendamtes XY erhoben sowie verarbeitet werden. Die Ergebnisse dieser Befragung werden ausschließlich in anonymisierter Form veröffentlicht, d. h. eine Zuordnung zu den befragten Teilnehmenden ist nicht möglich.

Ich/wir erteile/erteilen diese Einwilligung freiwillig und wurde/wurden darüber informiert, dass ich/wir diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formlos widerrufen kann/können.

2. Kann eine Befragung hilfsweise auch ohne Einwilligung durchgeführt werden?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich auch zulässig, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO, §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 SGB VIII, §§ 67a Abs. 1 S. 1, 67b Abs. 1 S. 1 SGB X). Die gesetzliche Aufgabe ist die Durchführung einer Kinder- und Jugendbefragung für die Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII. Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich erforderlich, solange Daten nicht auf Vorrat erhoben werden.

Die Datenverarbeitung darf sich daher nur auf solche Daten beziehen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gem. §§ 79, 80 SGB VIII zwingend benötigt werden. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen folglich einen unmittelbaren Bezug zu den Planungsaufgaben der Jugendämter haben, d. h., mittels dieser müssen sie in der Lage sein, den Planungsauftrag gem. § 80 SGB VIII zu erfüllen.² Diese Prüfung ist gewissenhaft durchzuführen, da nach Erwägungsgrund 38 der DSGVO die personenbezogenen Daten von Kindern besonders schützenswert sind. Es ist zudem nach § 62 Abs. 2 SGB VIII notwendig, diese Daten ausschließlich von den Kindern und Jugendlichen selbst zu erheben. Diese erhobenen Daten dürfen nach § 64 Abs. 1 SGB VIII auch nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie erhoben wurden, also der Durchführung der Kinder- und Jugendbefragung für die Jugendhilfeplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsauffassung bislang nicht gerichtlich überprüft wurde und eine anonymisierte Befragung oder eine Befragung aufgrund Einwilligung vorzugswürdig erscheint.

3. Wie sind die Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO zu erfüllen?

Gemäß Art. 13 DSGVO sind die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen unter anderem über den Zweck, die Form und den Umfang der Verarbeitung der Daten (z. B. auch hinsichtlich Fristen zur Datenlöschung) sowie über ihre diesbezüglichen Rechte zu informieren. Dies muss mittels sog. Datenschutzhinweise spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Datenerhebung, d. h. vor der Befragung bzw. vor der Erteilung der Einwilligung,

erfolgen. Die Datenschutzhinweise müssen hierbei in einer für die Befragten und die Personensorgeberechtigten wahrnehmbaren, verständlichen und nachvollziehbaren Form verfügbar sein, d. h. in einfacher Sprache, als Video mit Gebärdensprachdolmetschung etc. Zulässig ist auch der Hinweis auf einen Internetlink, unter dem die Datenschutzhinweise abgerufen werden können. Bei der Information von Kindern ist nach Art. 12 Abs. 1 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 58 in besonderer Weise auf eine geeignete Vermittlung zu achten.

Die Informationen nach Art. 13 DSGVO sind weiterhin nachweisbar zur Verfügung zu stellen, d. h., die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Betroffenen muss jederzeit nachgewiesen werden können. Dies kann durch einen schriftlichen Vermerk oder elektronische Protokollierung umgesetzt werden.

Die Informationspflichten richten sich grundsätzlich an diejenige Person, die über die vom Datenschutzrecht geschützten Persönlichkeitsrechte verfügen kann. Dabei ist auf die individuelle Einsichtsfähigkeit der einwilligenden Person abzustellen. Grundsätzlich sind daher bei unter 16-jährigen Personen die Personensorgeberechtigten, bei über 16-jährigen Personen die Jugendlichen selbst aufzuklären.

4. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sind zu treffen?

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen ausreichend vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Art. 32 DSGVO enthält eine Auflistung von entsprechenden Maßnahmen, die in einem Sicherheits- bzw. Datenschutzkonzept niedergelegt werden müssen. Erwägungsgrund 78 zur DSGVO führt hierzu aus: „Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der Verantwortliche interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, die insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun.“

Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Die Fragebögen sind separat so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind (z. B. in abschließbaren Schränken).

² Es ist wichtig, sich vorab über das Ziel der Befragung bzw. darüber im Klaren zu sein, wie ganz konkret mit Hilfe der Angaben/Rückmeldungen zu den einzelnen Fragen auf kommunaler Ebene weitergearbeitet werden kann. So können sich z. B. allgemeinere Fragen nach Mediennutzung oder Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ggf. auch durch das Heranziehen von überregionalen Studien beantworten lassen.

- Der Zugang zu technischen Geräten, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, muss durch Benutzererkennung und Passwort gesichert sein. Passwörter sind regelmäßig zu aktualisieren.
- Gespeicherte personenbezogene Daten sind durch Zugriffsberechtigungen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur auf dienstlichen technischen Geräten verarbeitet werden.
- Serverräume sind verschlossen zu halten und dürfen nur von Befugten betreten werden.
- Die EDV ist insbesondere durch Firewall, Virens Scanner, Spamfilter und Verschlüsselung von Datenträgern zu sichern.
- Die genutzte Software ist regelmäßig zu aktualisieren.
- Es sind regelmäßig Backups mit Verschlüsselungen durchzuführen.
- Bei einem Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail sind aktuelle Verschlüsselungstechniken zu nutzen.
- Die Mitarbeitenden sind regelmäßig in Bezug auf den Datenschutz zu schulen und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- Personenbezogene Daten dürfen Dritten nur bei Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß § 80 SGB X i. V. m. Art. 28 DSGVO zugänglich gemacht werden (z. B. bei EDV-Wartung, Systembetreuung).

Wird ein Dritter (z. B. private Firma/privates Institut) mit der Durchführung und Auswertung einer Befragung beauftragt, handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO. Zu beachten ist, dass mit den einzelnen Auftragsverarbeitenden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schließen ist (Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO). Zudem ist die Beauftragung vor der Auftragserteilung der zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 SGB X anzuzeigen. Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Bayern sind dies die Regierungen.

Geeignete Ansprechpartner für technische Maßnahmen sind für gewöhnlich die behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten und das behördliche Amt für Informationstechnik.

5. Bestehen Besonderheiten bei Online-Befragungen?

Soll die Befragung online-basiert erfolgen, ist zu beachten, dass eine Registrierung der Teilnehmenden vorgenommen werden sollte, um einem Missbrauch bzw. doppelten Erfassungen vorzubeugen. In dem Fall wird eine anonymi-

sierte Befragung grundsätzlich wohl nicht mehr möglich sein.

Bei einer nicht anonymisierten Online-Befragung mittels Einwilligung ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Personen unter 16 Jahren dennoch eine Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten abgegeben werden muss. Art. 8 Abs. 2 DSGVO verpflichtet die Jugendämter explizit dazu, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen für eine solche Prüfung vorzunehmen.

Es sind in jedem Fall technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu installieren. Geeignete Ansprechpartner sind auch hier die behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten und das behördliche Amt für Informationstechnik.

6. Besteht ein Anspruch auf Auskunft über verarbeitete Daten?

Soweit die Befragung nicht anonymisiert durchgeführt wurde, haben die Teilnehmenden einen Anspruch auf Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO. Die Informationen sind in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 12 Abs. 3 DSGVO). In der Regel ist den Betroffenen nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO eine kostenlose Kopie der personenbezogenen Daten in Papierform (S. 1) oder in elektronischer Form (S. 3) zuzusenden.

7. Welche Anforderungen bestehen bezüglich Datenspeicherung und -löschung?

Gemäß Art. 17 Nr. 1 lit. a) DSGVO sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die im Rahmen der Befragung verarbeiteten Rohdaten, d. h. die nicht ausgewerteten Daten, sind nach Ablauf einer kurzen Zeitspanne (ca. 2-3 Monate) nach Auswertung der Befragung zu löschen. Die ausgefüllten Fragebögen dürfen nur bis zum Abschluss der Auswertung aufbewahrt bzw. gespeichert werden und müssen anschließend vernichtet bzw. gelöscht werden. Die Datensätze mit den ausgewerteten Daten, die keinen Personenbezug (mehr) aufweisen, unterliegen nicht dem Datenschutzrecht und daher keinen Löschfristen. Sollte die Befragung aufgrund von Einwilligungen durchgeführt worden sein, haben die Teilnehmenden zudem bei Widerruf ihrer Einwilligung in die Datenverarbeitung einen Anspruch auf sofortige Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

IV. Anforderungen des Bayerischen Statistikgesetzes

Wird die Befragung von Kindern und Jugendlichen in einer Statistik ausgewertet, sind zudem die Vorschriften des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) zu beachten. Qualitative Verfahren, die inhaltsanalytisch ausgewertet werden, z. B. Fokusgruppen, Gruppendiskussionen, qualitative Interviews etc., werden nicht in Form einer Statistik ausgewertet. Daher ist im Einzelfall festzustellen, in welcher Form die Auswertung erfolgt.

Gemäß Art. 22 BayStatG können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere nichtstaatliche juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Statistiken durchführen, wenn Einzelangaben oder Ergebnisse vom Bayerischen Landesamt für Statistik oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können und eigene Statistikstellen eingerichtet werden.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayStatG sind Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben durch Satzung anzuordnen. Bei einer Befragung von Kindern und Jugendlichen können erhobene Daten in einer Statistik ausgewertet bzw. zusammengefasst werden. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII stellen Selbstverwaltungsaufgaben dar, die von den Kommunen als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahrzunehmen sind. In der nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayStatG erforderlichen Satzung sind die Bestimmungen nach Art. 9 Abs. 2 BayStatG zu treffen. Hierzu zählen: Art der Erhebung, Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt, Häufigkeit der Erhebung (Periodizität), Art und Umfang einer Auskunftspflicht. Weiterhin sind in den Kommunen Statistikstellen einzurichten (Art. 24 BayStatG).

C. Besonderheiten bei der Durchführung von Befragungen an Schulen

Ein Vorteil der Durchführung von Befragungen (Erhebungen) an Schulen besteht darin, dass dadurch verhältnismäßig viele Kinder und Jugendliche erreicht werden. Jedoch kann für die Befragung an Schulen eine Genehmigung erforderlich sein.

Eine genehmigungspflichtige „Erhebung an Schulen“ gemäß § 24 Bayerische Schulordnung (BaySchO) liegt dann vor, wenn die Jugendbefragung an der Schule, z. B. im Rahmen des Unterrichts und unter Einbindung schu-

lischen Personals, erfolgt. Die Genehmigung erteilt die zuständige Schulaufsichtsbehörde, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen in zumutbarem Rahmen hält. Gemäß § 37 Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) wird die staatliche Schulaufsicht von folgenden Behörden ausgeübt:

- Bei Grundschulen und Mittelschulen von den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a BayEUG),
- bei Förderschulen:
 - bei Gymnasien, Beruflichen Oberschulen und Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG),
 - bei den übrigen Förderschulen und bei den Schulen für Kranke von den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c und e BayEUG),
- bei Beruflichen Oberschulen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, bei den übrigen beruflichen Schulen von den Regierungen (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 Buchst. d BayEUG),
- bei Gymnasien und Realschulen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG).

Über die Durchführung einer genehmigten Erhebung an den einzelnen Schulen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss.

Keine Genehmigung ist hingegen nötig, wenn die Schule bei der Durchführung der Befragung lediglich Unterstützung leistet, z. B. durch Hinweis auf die Befragung, das Auslegen von Materialien oder das Aufstellen eines Briefkastens für die Abgabe von Erhebungsbögen, die jedoch außerhalb der Schule ausgefüllt wurden. In diesem Fall sollte frühzeitig mit der Schulleitung geklärt werden, ob und ggf. in welcher Form die Schule die Befragung unterstützen wird. Zu beachten ist hierbei das Hausrecht, sodass es beispielsweise nicht zulässig ist, auf dem Schulhof ohne Einverständnis der Schulleitung Materialien an die Schülerinnen und Schüler zu verteilen.

Informationen zu den Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24 BaySchO und Antragsformulare können unter folgendem Link abgerufen werden (Stand: 6/2025): <https://tinyurl.com/28vyl9hx>

D. Zusammenfassung

Die Befragung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges und wirksames Mittel zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Jugendhilfeplanung. Zudem verwirklicht sie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind mit den standardisierten Methoden der Durchführung und Auswertung von Befragungen zu bewältigen und sollten daher kein Grund sein, von Befragungen abzusehen.



MARIE HESSE



LISA
KONRAD-
LOHNER



SABINE
NIEDERMEIER

IPSHEIM XIII – RÜCKBLICK AUF DIE TAGUNG 2025

Vom 08. bis 10. Juli 2025 fand die diesjährige IPSHEIM-Tagung mit 131 Teilnehmenden auf Burg Feuerstein in Ebermannstadt statt. Zum ersten Mal war die Tagung an einem barrierefreien Ort – mit deutlich mehr Raum für Begegnung, Austausch und Beteiligung.

Eingeladen waren junge Menschen aus Wohngruppen der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe, begleitet von Fachkräften aus ihren Einrichtungen. Veranstaltet wurde die Tagung vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit uns Mitgliedern des Landesheimrats Bayern.

Neben einer ausgelassenen Stimmung, einer Pyjamaparty, Nachtwanderungen und Lagerfeuer wurden insgesamt 16 Workshops angeboten – elf für junge Menschen und fünf für Fachkräfte. Themen waren unter anderem Partizipation, Medienkompetenz, Demokratie, Selbstbehauptung, Diversität, Diskriminierung, Careleaver, Ombudschaft sowie Fachthemen wie Heimaufsicht, Fake News und Radikalisierungsprävention. Besonders intensiv diskutiert wurde in einer gemeinsamen Fishbowl-Diskussion mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss – ein Format, das Raum für offenen Dialog auf Augenhöhe bot.

Das Graphic-Recording-Team rund um Dominik und Lara begleitete die gesamte Tagung visuell. Herzlichen Dank dafür!

Doch trotz der vielen positiven Eindrücke gab es – wie in den Vorjahren – auch klare Kritik. Viele Probleme, die uns beschäftigen, sind seit Jahren bekannt. Die drängende Frage lautet: Wann kommt endlich eine spürbare Verbesserung?

Zentrale Anliegen der Jugendlichen:

- **WLAN und Handynutzung:** Noch immer gibt es Wohngruppen mit eingeschränktem WLAN oder kollektiven Strafmaßnahmen, etwa wenn der Internetzugang bei Fehlverhalten gestrichen wird. Das wird von uns als ungerecht und entmündigend erlebt. Wir fordern pädagogisch sinnvolle, individuelle Lösungen statt Kollektivstrafen.
- **Finanzielle Teilhabe:** Viele junge Menschen verstehen die Regelungen zur sogenannten Nebenkostenpauschale (§ 8 RV zu § 78f SGB VIII) nicht und empfinden sie als zu niedrig. Wer in einer Werkstatt arbeitet, bekommt oft nur sehr wenig Geld – manchmal nicht einmal ein

Taschengeld, das für den Alltag reicht. Auch unter 18-Jährige warten auf eine Anpassung ihrer finanziellen Leistungen.

- **Zimmer und Privatsphäre:** Der eigene Raum ist für uns Rückzugsort und Schutzraum. Wir möchten frühzeitig informiert und beteiligt werden, wenn wir umziehen sollen oder jemand Neues in unser Zimmer einzieht. Der Landesheimrat Bayern hat dazu klare Empfehlungen an Einrichtungen veröffentlicht.
- **Ombudschaft und Beschwerdestellen:** Die Erfahrungen mit den Ombudsstellen sind durchweg positiv. Endlich fühlen wir uns gehört, ernst genommen und begleitet – gerade in Konflikten mit Jugendamt oder Einrichtung. Dass das Modellprojekt nun auslaufen soll, sorgt für große Verunsicherung. Wir haben Angst, bald wieder alleine dazustehen.

Dieser wichtige Vertrauensraum darf nicht einfach wegbrechen!

Weitere wichtige Themen, die regelmäßig genannt werden:

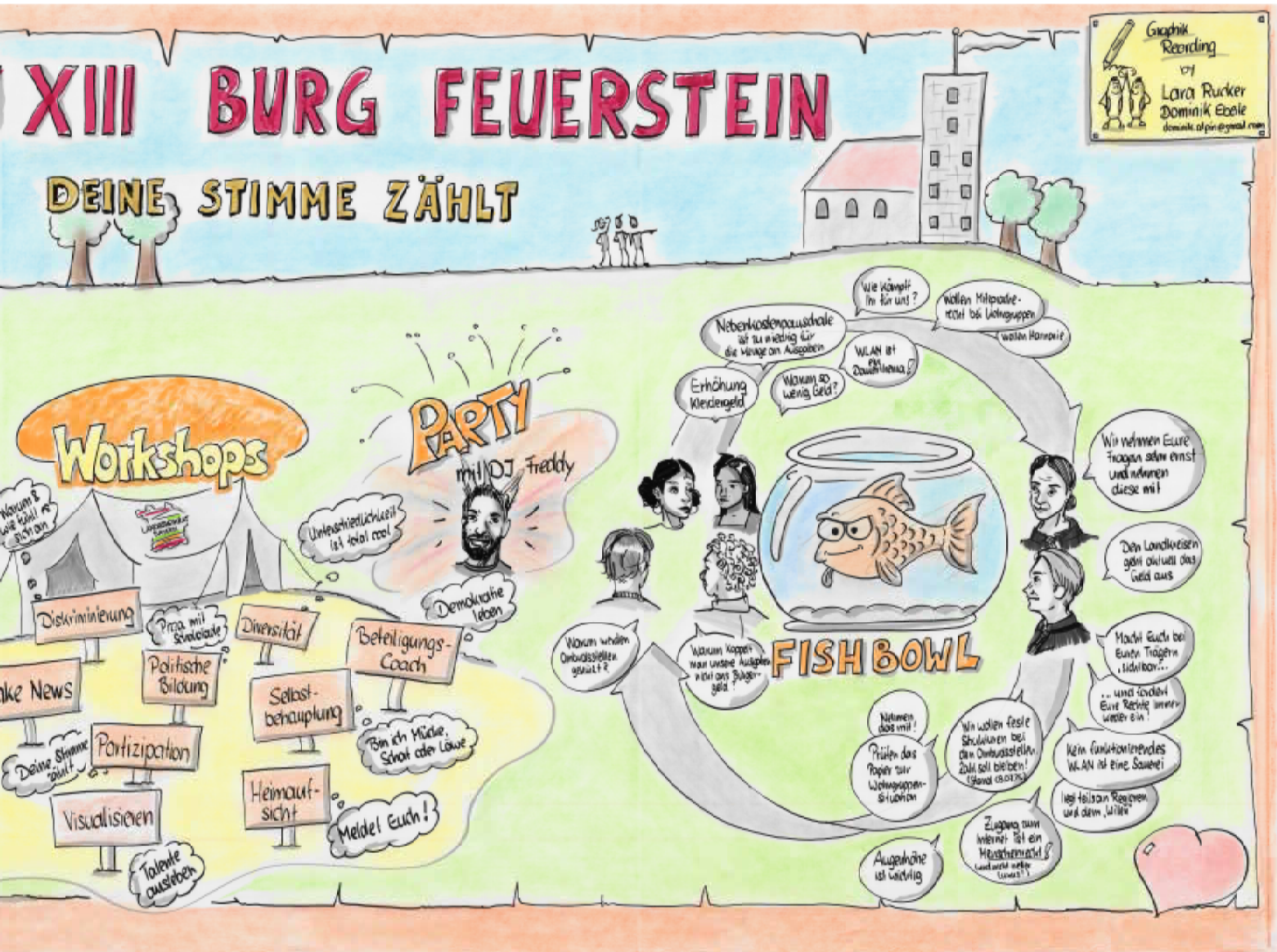
- Mitbestimmung bei Freizeitgestaltung und Alltagsregeln
- Fehlende finanzielle Mittel für gesunde oder alternative Ernährung
- Zu wenig Fachkräfte mit einer partizipativen Haltung

Die Botschaft ist eindeutig: Beteiligung, Transparenz und Mitsprache sind keine Extras – sie sind ein Recht.

Die Wohngruppe ist unser Zuhause auf Zeit. Es ist höchste Zeit, dass wir in unserer Lebenswelt ernst genommen werden – und nicht nur auf Tagungen wie IPSHEIM.

Wir danken allen Teilnehmenden und Fachkräften für ihr Engagement. Wir freuen uns auf **IPSHEIM XIV** – mit hoffentlich konkreten Veränderungen im Gepäck.





Graphic Recording von IPSHEIM 2025. Bild: Lara Rucker und Dominik Eberle.

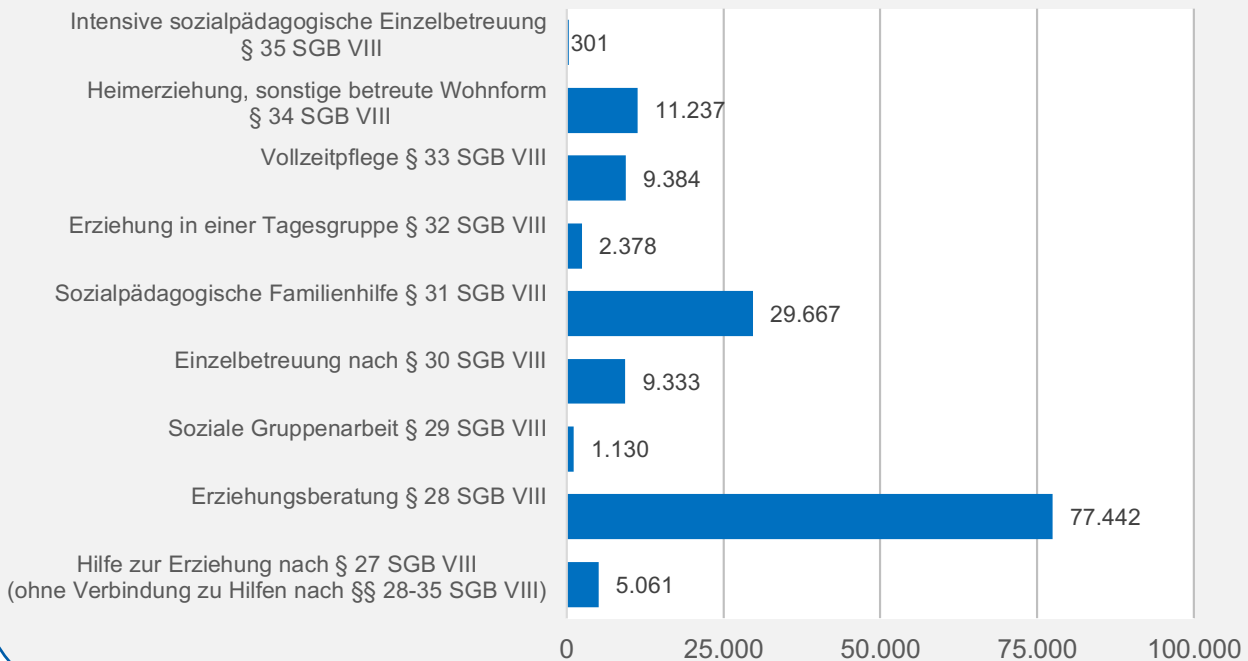
KURZANALYSE ZUR AMTLICHEN HZE-STATISTIK

Im Jahr 2024 haben 145.933² junge Menschen in Bayern Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) erhalten. Dabei entfallen 53,1 % auf die Erziehungsberatung. Bei den vom ASD vermittelten Hilfen (ohne Hilfen nach § 28 SGB VIII) liegt – jeweils bei Hilfebeginn – der Anteil der Familien mit alleinerziehenden Elternteilen bei 40,5 %, der Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug bei 36,0 % und der Anteil der Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles bei 50,3 %. Gut 70 % der Hilfen nach § 34 SGB VIII entfallen auf junge Menschen ab 15 Jahren.

Lässt man die Erziehungsberatung außer Acht, erhalten mehr als die Hälfte der Hilfeempfangenden ambulante Hilfen (Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe). Insgesamt wurden im Jahr 2024 in Bayern 23.847 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt. Mehr als zwei Drittel dieser Hilfeempfangenden sind männlichen Geschlechts.

Absolute Verteilung der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige in Bayern im Jahr 2024 nach Hilfearten

(Aufsummierung der zum 31.12.2024 andauernden und im Jahr 2024 beendeten Hilfen)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

¹ Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass auch für das Jahr 2024 nur eine Teillieferung der Daten aus der Stadt München vorliegt. Entsprechend wurde auf Vergleiche der Fallzahlen zu den Vorjahren bzw. auf Abbildungen zur Fallzahlenentwicklung verzichtet.

² Durchgängig handelt es sich hier um Jahresfallzahlen, d. h. um eine Aufsummierung der Hilfen, die im Jahr 2024 beendet wurden und Hilfen zum 31.12.2024.

Zu den Fallzahlen bei den erzieherischen Hilfen (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) in Bayern im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden in Bayern insgesamt 129.786 Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) gewährt. Insgesamt 145.933 junge Menschen wurden dabei über folgende Hilfearten erreicht:³

Die Mehrheit der Hilfeempfängenden (54,3 %) sind männlichen Geschlechts. Der Anteil der jungen Menschen, die bei Hilfebeginn im Jahr 2024 bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten, liegt bei 38,1 %. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug⁴ in der Familie bei Hilfebeginn im Jahr 2024 beträgt 18,1 %. Bei 35,2 % der Leistungsempfängenden war im Jahr 2024 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 21,4 % liegt.

Hilfen zur Erziehung in Bayern auf einen Blick (incl. Erziehungsberatung)	
Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige) im Jahr 2024	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	129.786
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	145.933
davon männlich*	54,3 %
davon weiblich*	45,7 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfängenden bei Hilfebeginn im Jahr 2024:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partnerin/Partner (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	38,1 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	18,1 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	35,2 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	21,4 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe, Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Mehrheitlich (53,1 %) handelt es sich bei den im Jahr 2024 in Bayern gewährten Hilfen um Hilfen nach § 28 SGB VIII bzw. um Erziehungsberatungen.

Betrachtet man die aktuellen Fallzahlen ohne die Erziehungsberatung zeigt sich, dass hier der Anteil der Familien mit Transferleistungsbezug und der Anteil der Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles bei Hilfebeginn deutlich höher liegt:

Hilfen zur Erziehung in Bayern auf einen Blick (ohne Erziehungsberatung)	
Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige) im Jahr 2024	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	52.344
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	68.491
davon männlich*	56,6 %
davon weiblich*	43,4 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfängenden bei Hilfebeginn im Jahr 2024:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partnerin/Partner (mit/ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	40,5 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	36,0 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	50,3 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	35,6 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Die Anzahl der einzelnen Hilfearten (siehe Spalte „Anzahl Gesamt“ in der folgenden Tabelle) sowie die prozentuale Verteilung dieser Hilfen nach den Altersgruppen der Hilfeempfängenden kann für die Hilfen zur Erziehung, die durch den ASD vermittelt werden, folgender Tabelle entnommen werden. Auffällig ist, dass 70,2 % der Hilfen nach § 34 SGB VIII auf junge Menschen ab 15 Jahren bzw. auf junge Volljährige entfallen:

HZE u. Hilfen f. j. Volljährige (ohne EB) in Bayern im Jahr 2024	Prozentualer Anteil nach Altersgruppen der Hilfeempfängenden							Anzahl Gesamt
	unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 9 Jahre	9 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre	18 oder älter	
Hilfe zur Erziehung nach § 27 (ohne Verweisung zu Hilfen nach §§ 28-35 SGB VIII)	9,7 %	12,4 %	17,4 %	20,7 %	18,1 %	15,3 %	6,4 %	5.061
Soziale Gruppenarbeit § 29	0,0 %	0,0 %	21,2 %	33,5 %	21,9 %	12,7 %	10,6 %	1.130
Einzelbetreuung nach § 30	0,1 %	0,6 %	2,8 %	8,7 %	21,9 %	36,4 %	29,5 %	9.333
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	9,1 %	16,7 %	20,6 %	19,6 %	17,3 %	12,2 %	4,3 %	29.667
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	0,4 %	0,8 %	29,2 %	45,1 %	19,0 %	5,6 %	0,0 %	2.378
Vollzeitpflege § 33	7,8 %	13,6 %	15,5 %	15,7 %	17,0 %	17,5 %	12,9 %	93.84
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	0,5 %	2,3 %	5,4 %	8,5 %	13,0 %	37,1 %	33,1 %	11.237
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	0,0 %	0,0 %	0,0 %	5,0 %	21,6 %	45,5 %	27,9 %	301

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

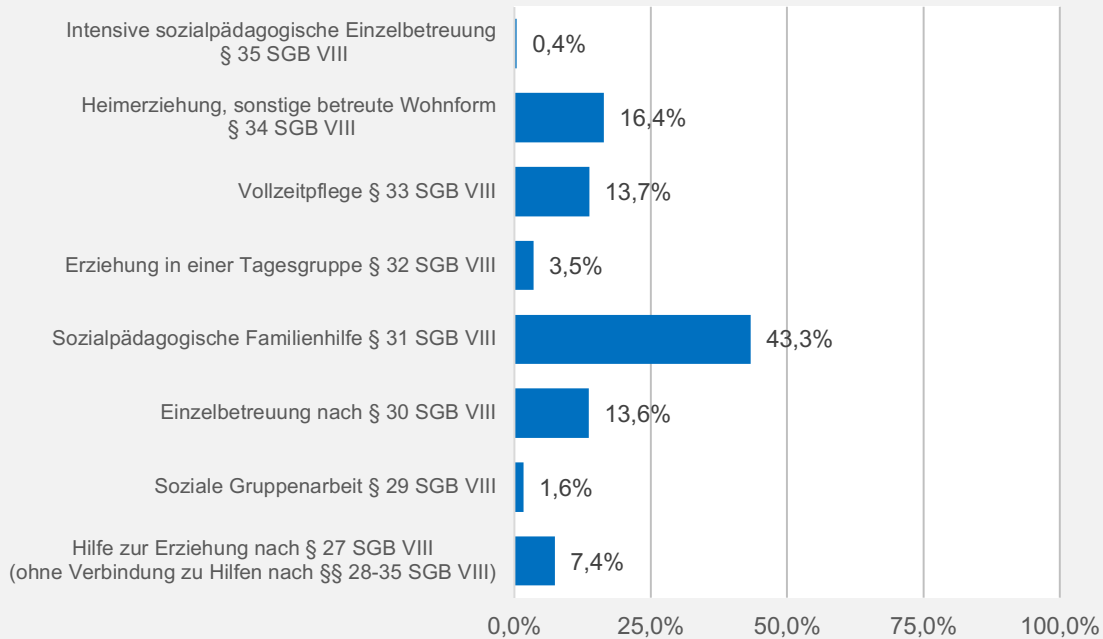
Bei 56,9 % aller Hilfen, die 2024 vom ASD vermittelt wurden, handelt es sich um ambulante Hilfen, also um Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII und Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII:

³ Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Hilfen unterscheidet von der Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen erhalten haben. Dies ist darin begründet, dass familienorientierte Hilfen als eine Hilfe gerechnet werden, allerdings ggf. mehrere junge Menschen in einem Haushalt von der Hilfe erreicht werden.

⁴ Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Relative Verteilung der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten in Bayern im Jahr 2024 (ohne Erziehungsberatung)

(Aufsummierung der zum 31.12.2024 andauernden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Zur Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Von den 23.847 jungen Menschen aus Bayern, die im Jahr 2024 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten haben, sind mehr als zwei Drittel (67,9 %) männlich.

Der Anteil der Leistungsempfängenden nach § 35a SGB VIII, die bei Hilfebeginn im Jahr 2024 bei einem allein-erziehenden Elternteil lebten, liegt bei 30,5 %. Der Anteil der Transferleistungen⁵ beziehenden Familien bei Hilfebeginn im Jahr 2024 betrug 22,1 %. Bei 31,3 % der Leistungsempfängenden war 2024 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 16,3 % liegt.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern auf einen Blick

Gesamtvolumen der Fallzahlen im Jahr 2024	
Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	23.847
davon männlich*	67,9 %
davon weiblich*	32,1 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfangenden bei Hilfebeginn im Jahr 2024:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit / ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	30,5 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	22,1 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	31,3 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	16,3 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PSiG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2024; (Stadt München: Teillieferung der Daten. Eingeschränkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren). Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.



SABINE NIEDERMEIER

⁵ Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

ÄNDERUNGEN IM AUSLÄNDERZENTRALREGISTER-GESETZ

MELDEPFLICHTEN FÜR JUGENDÄMTER SEIT 01.11.2025

Aufgrund des vermehrten Zuzugs von Ausländerinnen und Ausländern sah sich der Gesetzgeber mit der Problematik konfrontiert, dass der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden nur teilweise gesetzlich geregelt war. Als Reaktion hierauf wurde das Ausländerzentralregister-Gesetz (AZR-Gesetz) (DÜV-AnpassG; BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert. Mit dieser Gesetzesänderung sollen Datenermittlungs- und Abfrageprozesse in Ausländer- und Leistungsbehörden verkürzt sowie Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen verbessert werden.

Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Ausländerzentralregister-Gesetzes für Jugendämter und Unterhaltsvorschussstellen (UV-Stellen) traten zum 01.11.2025 in Kraft.

Speicherung von Daten ausländischer junger Menschen

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist die Speicherung von Daten ausländischer junger Menschen im Ausländerzentralregister (AZR) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3a AZR-Gesetz zulässig, wenn

- diese Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
- oder nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beziehen.

Im Falle des Leistungsbezugs werden insbesondere Angaben zu Beginn und Ende der Leistungen im AZR gespeichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 6a AZR-Gesetz).

Bei **unbegleiteten minderjährigen Ausländern** wird außerdem das **endgültig zuständige Jugendamt** im AZR gespeichert (§ 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 AZR-Gesetz).

Pflichten der Jugendämter und UVG-Stellen

Jugendämter und UV-Stellen sind seit dem 01.11.2025 verpflichtet, Angaben zu Beginn und Ende des Leistungsbezugs unverzüglich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerbehörde zu übermitteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 AZR-Gesetz).

Zudem besteht eine Meldepflicht für den Fall, dass in der Vergangenheit öffentliche Mittel zugunsten eines ausländischen jungen Menschen eingesetzt wurden und die Inanspruchnahme eines Verpflichtungsgebers (z. B. einer Person, die für den Aufenthalt einer Ausländerin

bzw. eines Ausländers bürgt) erfolglos war (§ 30 Abs. 1 AZR-Gesetz).

Rechte der Jugendämter und UVG-Stellen

Ein wesentlicher Vorteil der Gesetzesänderung besteht darin, dass Jugendämter und Unterhaltsvorschussstellen künftig selbst Angaben aus dem AZR abrufen dürfen (§ 18d Abs. 2 und 3 AZR-Gesetz; § 66 SGB VIII; § 6 Abs. 5 UVG).

Besonders relevant für die Praxis der Jugendämter und UV-Stellen sind insbesondere folgende Angaben:

- Abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien, Angaben zum Ausweispapier
- Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen
- Gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet
- Begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegattinnen bzw. Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner (mit Name und Vorname)

Wie sich zeigt, sind die Änderungen des AZR-Gesetzes seit dem 01.11.2025 umfangreich und für Jugendämter sowie UV-Stellen sehr relevant. Weitere Änderungen des AZR-Gesetzes treten darüber hinaus am 01.11.2026 in Kraft. Falls erforderlich wird das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt im Laufe des nächsten Jahres weitere Informationen veröffentlichen.

KOLLEGIALE BERATUNG

EIN INSTRUMENT PROFESSIONELLER ENTWICKLUNG UND ORGANISATIONSKULTUR IM ZBFS-BAYERISCHES LANDESJUGENDAMT

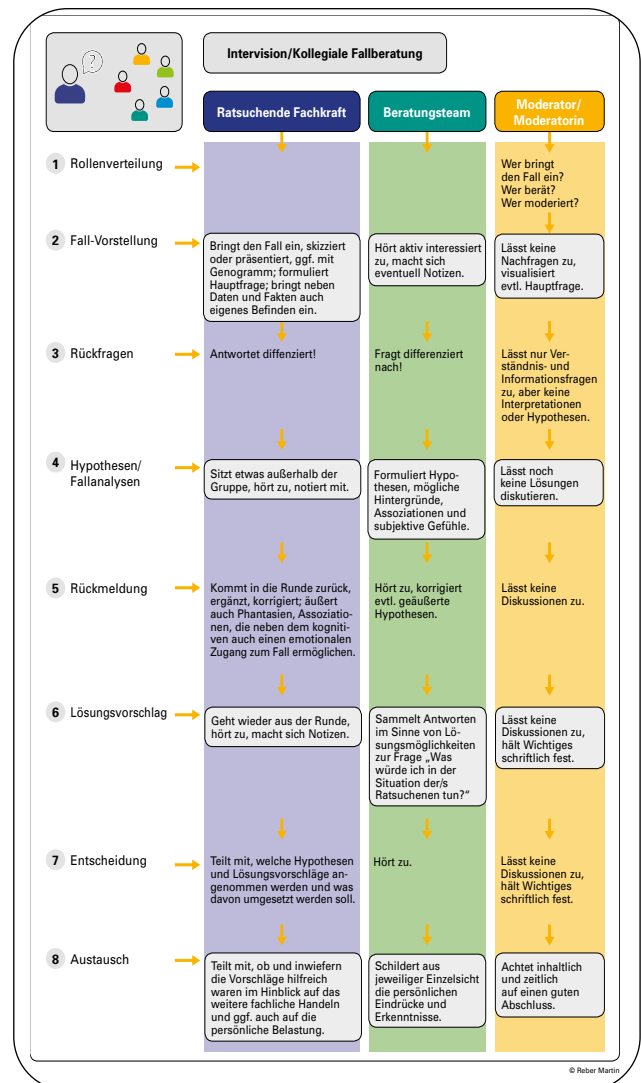
Die sich wandelnden Anforderungen im sozialen Sektor stellen Fachkräfte und Organisationen vor stetig neue Herausforderungen. Im ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) wurde zur Stärkung fachlicher Kompetenz, Reflexionsfähigkeit und Teamkultur die kollegiale Beratung als strukturiertes Format eingeführt. Der vorliegende Beitrag diskutiert die theoretischen Grundlagen, die Implementierung, erste Praxiserfahrungen sowie die Potenziale und Grenzen Kollegialer Beratung im Kontext einer öffentlichen Fachbehörde und reflektiert deren Bedeutung für die Organisationsentwicklung.

1. Einleitung

Die Komplexität und Dynamik sozialer Arbeit sind in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen (Staub-Bernasconi, 2007; Müller et al., 2022). Fachkräfte müssen zunehmend eigenverantwortlich handeln und zugleich hohe Anforderungen an Reflexion, Kooperation und Fallverstehen erfüllen (Wittmann, 2013). In diesem Zusammenhang haben sich Methoden der kollegialen Fallberatung als wichtige Instrumente der Personal- und Organisationsentwicklung etabliert (Thomann, 2018, S. 13; Zepf & Schlee, 2021). Wie Dannenbeck und Eberhardt (2015, S. 225) betonen, „sind kollegiale Beratungsformate ein zentraler Baustein, um Professionalisierungsprozesse in sozialen Organisationen zu unterstützen“.

2. Begriff und theoretische Grundlagen der kollegialen Beratung

Kollegiale Beratung (auch kollegiale Fallberatung) ist ein strukturiertes und ressourcenorientiertes Verfahren, bei dem sich Mitarbeitende gegenseitig bei der Reflexion und Lösung beruflicher Problemlagen unterstützen (Lippmann, 2015). Der Beratungsprozess folgt einem klaren Ablauf, bei dem eine Person einen Fall oder eine Fragestellung einbringt und die Gruppe als Beratende agiert. Ziel ist es, mithilfe unterschiedlicher Perspektiven innovative Handlungsoptionen zu entwickeln und die eigene professionelle Kompetenz zu stärken (Thomann, 2018, S. 14; Schlee et al., 2021, S. 39).



Darstellung des Verlaufs einer Intervention/Kollegialen Fallberatung.
Bild: Martin Reber.

Die Wirksamkeit der kollegialen Beratung wird in der Literatur insbesondere mit folgenden Faktoren begründet:

- **Aktivierung kollektiver Ressourcen:** „Kollegiale Beratung nutzt das Wissen, die Erfahrungen und Kompetenzen aller Teilnehmenden und ermöglicht so auch den Transfer von implizitem Wissen“ (Schlee et al., 2021, S. 41).
- **Entlastung und Stärkung der Selbstwirksamkeit:** Die Methode kann emotionale Entlastung bieten und das Gefühl der Handlungsfähigkeit stärken (Lippmann, 2015, S. 56; Thomann, 2018, S. 15).
- **Förderung organisationaler Lernkultur:** „Kollegiale Beratung trägt maßgeblich zur Entwicklung einer lernenden Organisation bei, da sie Reflexion strukturell verankert“ (Müller et al., 2022, S. 147).

Das Verfahren ist in unterschiedlichen Settings einsetzbar und findet sowohl in der Einzelfallarbeit als auch in Fragen der Prozess- oder Organisationsentwicklung Anwendung (Wittmann, 2013; Zepf & Schlee, 2021).

3. Implementierung der kollegialen Beratung im ZBFS-BLJA

Im Rahmen einer landesweiten Fortbildungsinitiative wurde kollegiale Beratung im ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt eingeführt. Nach einer Schulung durch externe Expertinnen aus der Gesundheitsakademie Chiemgau konzipierten Mitarbeitende des ZBFS-BLJA gemeinsam mit der Amtsleitung ein Stufenmodell, das auf aktuellen Empfehlungen der Organisationsforschung basiert (vgl. Dannenbeck & Eberhardt, 2015, S. 229).

Das Modell sieht drei Ebenen der Implementierung vor:

1. Eigenständige Anwendung in Teams:

Nach der Einführung in den jeweiligen Teams wird die kollegiale Beratung als festes Element der Teamarbeit etabliert. „Die Eigenverantwortung der Teams im Beratungsprozess fördert nachhaltige Akzeptanz und Wirksamkeit“ (Thomann, 2018, S. 14).

2. Moderierte kollegiale Beratung auf Anfrage:

Teams können auf Wunsch eine externe Moderation durch eigens geschulte Mitarbeitende in Anspruch nehmen, um die Methode zu vertiefen oder bei komplexen Fragestellungen die Prozessqualität zu sichern. Wie Schlee et al. (2021, S. 43) feststellen, „ist die Qualität der Moderation ein zentraler Erfolgsfaktor für die nachhaltige Implementierung kollegialer Beratungsformate“.

3. Teamübergreifende kollegiale Beratung:

Für bereichsübergreifende Fragestellungen werden Beratungsgruppen mit Teilnehmenden aus unter-

schiedlichen Fachabteilungen gebildet, um die Perspektivenvielfalt zu erhöhen. „Gerade in heterogenen Gruppen entstehen besonders kreative und tragfähige Lösungen“ (Müller et al., 2022, S. 154).

Die Methode wurde zunächst in einer Mitarbeitendenversammlung vorgestellt, anschließend in den Fachteams anhand realer Fallbeispiele praktisch erprobt und reflektiert.

4. Potenziale und Wirkungen kollegialer Beratung

Die Fachliteratur betont zahlreiche positive Effekte der kollegialen Beratung:

- **Verbesserung der Fallkompetenz und Entscheidungsfähigkeit:** Durch den Austausch unterschiedlicher Sichtweisen werden blinde Flecken reduziert und die Entscheidungsfindung gestärkt (Zepf & Schlee, 2021, S. 41; Lippmann, 2015, S. 63).
- **Stärkung der Teamkultur:** „Regelmäßige kollegiale Beratung kann die Kommunikations- und Feedbackkultur im Team nachhaltig verbessern“ (Thomann, 2018, S. 16).
- **Förderung von Verantwortungsübernahme und Selbststeuerung:** Die partizipative Struktur fördert Empowerment und trägt zur Entwicklung einer reflexiven Organisationskultur bei (Wittmann, 2013).

In eigenen Evaluationen im ZBFS-BLJA zeigte sich, dass Mitarbeitende die Methode als strukturierend, entlastend und motivierend erleben. Besonders hervorgehoben wurden die Möglichkeit, voneinander zu lernen und die systematische Entwicklung von Lösungsoptionen. Dies deckt sich mit empirischen Untersuchungen, die positive Effekte auf Arbeitszufriedenheit, Teamklima und Innovationsfähigkeit belegen (Müller et al., 2022, S. 155; Dannenbeck & Eberhardt, 2015, S. 230).

5. Grenzen und kritische Aspekte

Trotz ihrer Stärken ist kollegiale Beratung nicht für alle Fragestellungen geeignet. So können beispielsweise dienstrechtliche, hierarchische oder rechtlich relevante Probleme nicht im Rahmen kollegialer Beratung gelöst werden (Lippmann, 2015, S. 76). Vielmehr kann die Methode in solchen Fällen zur Reflexion beitragen und nächste Handlungsschritte vorbereiten, ersetzt jedoch keine Gespräche mit der Leitung oder dem Personalrat.

Darüber hinaus hängt der Erfolg kollegialer Beratung maßgeblich von der Bereitschaft zur Offenheit, gegenseitigem Vertrauen und einer wertschätzenden Kom-

munikationskultur ab (Schlee et al., 2021, S. 44). Bei fehlender Vertraulichkeit oder mangelnder Moderationskompetenz kann das Verfahren wirkungslos bleiben oder sogar zu Konflikten führen (Wittmann, 2013).

6. Fazit und Ausblick

Die Erfahrungen im ZBFS-BLJA zeigen, dass kollegiale Beratung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung professioneller Kompetenzen, zur Teamentwicklung und zur Förderung einer lernenden Organisation leisten kann. „Als Methode bietet sie ein hohes Maß an Flexibilität, Partizipation und Nachhaltigkeit“ (Thomann, 2018, S. 17). Für eine erfolgreiche und nachhaltige Implementierung sind kontinuierliche Qualifizierung der Moderierenden, organisatorische Unterstützung und regelmäßige Reflexion des Prozesses erforderlich (Dannenbeck & Eberhardt, 2015, S. 231).

Die kollegiale Beratung ist damit nicht nur ein Instrument zur Fallbearbeitung, sondern auch ein Motor für Innovations- und Veränderungsprozesse in sozialen Organisationen (Müller et al., 2022). Es bleibt eine Aufgabe für Organisationen wie das ZBFS-BLJA, die Methode weiter zu verankern, ihre Wirkung regelmäßig zu evaluieren und an die sich wandelnden Bedarfe anzupassen.

Literatur

- Dannenbeck, C., & Eberhardt, S. (2015): Kollegiale Beratung als Instrument der Personalentwicklung in sozialen Organisationen. In: C. Dannenbeck & S. Eberhardt (Hrsg.), Personalentwicklung in sozialen Organisationen. Wiesbaden: Springer VS, S. 223-238.
- Lippmann, R. (2015): Kollegiale Beratung und Supervision. Grundlagen, Methoden und Praxisbeispiele. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Müller, S., Schmid, T., & Wagner, P. (2022): Kollegiale Beratung im öffentlichen Dienst: Potenziale und Herausforderungen. Verwaltung & Management, 28(3), S. 145-156.
- Schlee, J., Sippel, S., & Zepf, J. (2021): Kollegiale Beratung in der Sozialen Arbeit: Strukturen, Prozesse und Wirkungen. Soziale Arbeit, 70(2), S. 38-44.
- Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systematische Einführung in Theorie und Praxis. 3. Aufl. Bern: Haupt.
- Thomann, B. (2018): Kollegiale Beratung als Methode der Personal- und Organisationsentwicklung. Personalführung, 51(6), S. 12-17.
- Wittmann, E. (2013): Kollegiale Beratung – Theorie, Praxis und empirische Befunde. Organisationsberatung, Supervision, Coaching, 20(1), S. 39-53.
- Zepf, J., & Schlee, J. (2021): Kollegiale Beratung in Organisationen: Methoden, Wirkungen, Grenzen. In: J. Schlee, S. Sippel & J. Zepf (Hrsg.), Kollegiale Beratung in der Praxis, Wiesbaden: Springer VS. S. 21-49.



AMELIE
GLÄSSER



MARTIN
REBER

HÄUFIG GESTELLTE RECHTLICHE UND FACHLICHE ANFRAGEN IN DER PFLEGEKINDERHILFE

Im Bereich der Pflegekinderhilfe erreichen das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) häufig wiederkehrende rechtliche und fachliche Fragen zu den Themenkomplexen „Dauerhafter Umzug der Pflegeeltern mit dem Pflegekind ins Ausland“, „Akteneinsicht in laufenden Fällen“, „Belegung von Pflegestellen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des belegenden Jugendamts“ sowie zu „Verwandtenpflegeverhältnissen“. In dem folgenden Fachartikel geben wir Antwort auf die meistgestellten Fragen.

Dauerhafter Umzug der Pflegeeltern mit dem Pflegekind ins Ausland:

Nach fachlicher Einschätzung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind Pflegeverhältnisse gem. § 33 SGB VIII im Ausland vor dem Hintergrund der folgenden Ausführungen in der Regel nicht zu empfehlen.¹

Zentrale Voraussetzung für einen dauerhaften Umzug eines Pflegekindes mit seinen Pflegeeltern ins Ausland ist zunächst die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten.

Neben der Zustimmung der Sorgeberechtigten ist ferner abzuklären, ob auch das Pflegekind selbst auswandern möchte. Entsprechend ist eine altersgemäße Anhörung des Pflegekindes in jedem Fall notwendig.

Wenn Kinder oder Jugendliche bei Pflegeeltern oder im Heim in einem anderen Staat untergebracht werden sollen und dies von einer staatlichen Stelle veranlasst wird, d. h. von einer Behörde oder einem Gericht, spricht man von einer grenzüberschreitenden Unterbringung. Zum Schutz dieser Kinder und Jugendlichen wurden internationale Regelungen für die Voraussetzung und Durchführung einer solchen grenzüberschreitenden Unterbringung getroffen, das sogenannte Konsultations- und Zustimmungsverfahren. Die nähere Ausgestaltung der Unterbringung nach der Brüssel IIb-VO bzw. des KSÜ erfolgt durch nationale Gesetze der Aufnahmestaaten.²

Jugendämter in Bayern, die Kinder oder Jugendliche im Ausland unterbringen möchten, müssen ebenfalls ein Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchführen. Die Jugendämter müssen selbst über das Bundesamt für Justiz (<https://tinyurl.com/2bs6al38>) als Zentrale Behörde Deutschlands Kontakt mit dem Zielstaat aufnehmen und dessen Zustimmung zur Unterbringung einholen.³

Neben den Voraussetzungen gemäß Brüssel IIb-VO bzw. KSÜ sind im Rahmen einer Hilfeerbringung auch in Pflegeverhältnissen die Vorgaben zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen gemäß § 38 SGB VIII zu gewährleisten.⁴

Darüber hinaus sind bei einer Weitergewährung der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII im Ausland insbesondere die folgenden weiteren gesetzlichen Vorgaben gemäß SGB VIII zu gewährleisten:

- Eine regelhafte und regelmäßige Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII mit dem Kind bzw. Jugendlichen, den Personensorgeberechtigten, der Pflegefamilie und weiteren an der Hilfestellung Beteiligten vor Ort,
- die Gewährleistung der Beratung und Unterstützung der Eltern und die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gemäß § 37 SGB VIII,
- die Beratung und Unterstützung der Pflegeperson gemäß § 37a SGB VIII.

¹ Eine Ausnahme können ggf. Einzelfälle im örtlich grenznahen Bereich (bspw. zwischen Deutschland und Österreich) bilden. Gleichwohl sind auch in diesen Konstellationen alle in diesem Beitrag genannten Aspekte zu beachten.

² In Deutschland ist dies das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG).

³ Weitere Informationen: <https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung-schutz/grenzueberschreitende-unterbringung/>, zuletzt abgerufen am 06.10.2025.

⁴ Weitere Informationen: Handlungsempfehlung "Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebsurlaub erteilenden Behörden in Bayern", Download unter: <https://tinyurl.com/2cctpdj9>, zuletzt abgerufen am 06.10.2024.

Im Zuge eines Verzugs der Pflegeeltern mit dem Pflegekind ins Ausland sind je nach Distanz zum Zielland und -ort nicht nur regelmäßig zu gewährleistende Umgangskontakte zwischen Pflegekind, Herkunftseltern und weiteren Bezugspersonen (z. B. Geschwister), sondern auch die Zusammenarbeit zwischen Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt sowie der regelmäßige Kontakt des Pflegekinderdienstes zum Pflegekind sehr erschwert bzw. teils nicht mehr möglich.

Die Fortschreibung des Hilfeplans dürfte bei einem Verzug der Pflegepersonen ins Ausland regelmäßig erschwert und damit stark eingeschränkt werden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege ein übergeordnetes Schutzkonzept gemäß § 79a SGB VIII sowie ein funktionierendes und für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen handhabbares fallbezogenes Schutzkonzept gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII Anwendung finden müssen.⁵ Das Jugendamt muss zudem gewährleisten, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses praktikable Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung hat (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII). Die Einhaltung dieser Vorgaben dürften bei einem Verzug der Pflegeeltern ins Ausland in der Mehrzahl der Fälle mit hohen Hürden verbunden sein.

Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Maßgeblich zu klären ist hierbei insbesondere auch, ob – ggf. unter Zuschaltung weiterer Leistungen – die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessert werden können, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder die bzw. den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann (vgl. § 37c Abs. 1, 2 SGB VIII).

Realistisch betrachtet sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen jedoch – je nach Distanz zum künftigen Lebensort im Ausland – ganz erheblich. Dem Verzug der Pflegefamilie mit dem Pflegekind ins Ausland kann somit eine durchaus nicht zulässige, faktisch vorgreifende Wirkung zukommen.

Grundsätzlich ist ein Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII als zeitlich befristete Erziehungshilfe darauf angelegt, das Pflegekind zu den Eltern zurückzuführen, bzw. eine eigenständige Lebensperspektive vorzubereiten.

Zur Sicherung und Gewährleistung des Kindeswohls in Hilfen gemäß § 33 SGB VIII sind die Vorgaben der §§ 33, 36, 37, 37a-c, 38 SGB VIII und Art. 43 AGSG einschlägig und insbesondere auch bei einer Unterbringung junger Menschen in einer Pflegefamilie im Ausland zu berücksichtigen. Hierfür ist regelhaft eine räumliche Nähe zwischen fallzuständigem Jugendamt und Pflegefamilie erforderlich.

Akteneinsicht in laufenden Fällen

Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, die das Jugendamt als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe gewährt. Mit Erlass des Hilfegewährungsbescheids oder Abschluss eines Jugendhilfevertrages wird ein Sozialverwaltungsverfahren im Sinne des SGB X eröffnet. Damit finden die Verfahrensregeln des SGB X auch hier Verwendung. In diesem Verfahren besteht daher grundsätzlich ein Anspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X.

§ 25 Abs. 1 SGB X gewährt jedem Beteiligten im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Einsicht in die verfahrensrelevanten Akten, „soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist“. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens liegt die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. In beiden Fällen aber muss der Beteiligte ein rechtliches Interesse der Einsichtnahme darlegen, d. h. die Kenntnis des Akteninhaltes ist zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Beteiligten erforderlich, sonst kann ein Antrag auf Einsichtnahme mangels rechtlichen Interesses abgelehnt werden.⁶

Ob ein Anspruch konkret besteht, hängt davon ab, ob die beantragende Person Beteiligte bzw. Beteiligter im Verfahren ist (§ 12 SGB X) und ein schutzwürdiges Interesse an Kenntnis der Akten vorliegt. Die Beteiligten eines Sozialverwaltungsverfahrens sind gesetzlich definiert. Nach § 12 Abs. 1 SGB X sind es vor allem Antragstellerin bzw. Antragssteller und Antragsgegnerin bzw. Antrags-

⁵ Weitere Informationen: Fachliche Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2023), Download unter: <https://tinyurl.com/2c5zgjhw>, zuletzt abgerufen am 06.10.2025.

⁶ Siehe ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2016): Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe – Vollzeitpflege, 3. Auflage, Kap. 9 Rechts- und Kostenfragen von A-Z 2. Akteneinsicht 9.2, Download unter: <https://tinyurl.com/25mh9dc9>, zuletzt abgerufen am 11.11.2025

gegner, die Adressatinnen bzw. Adressaten von Verwaltungsakten, Personen, mit denen die Behörde öffentlich-rechtliche Verträge schließt, sowie auf Antrag oder Amts wegen hinzuziehende Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang berührt werden können.

Pflegeeltern fallen nicht unter diese Kategorie. Der Hilfebescheid richtet sich an die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) und nicht an die Pflegeeltern. Pflegeeltern haben demzufolge keinen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X. Die Pflegeeltern haben daher nur das Recht, gem. Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X Auskunft über die Daten, die bzgl. ihrer Person verarbeitet wurden, zu erhalten. Es handelt sich jedoch nicht um eine Form der Akteneinsicht, sondern um eine Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten der Pflegeeltern sowie die weiteren Informationen gem. Art. 15 DSGVO. Dieses Auskunftsrecht besteht für die Dauer der Aufbewahrung (Speicherung) der personenbezogenen Daten der Pflegeeltern.

Die meisten Jugendämter geben ehemaligen Pflegekindern Akteneinsicht, um ihnen eine Aufarbeitung ihrer Geschichte zu ermöglichen. Dabei muss der Datenschutz gegenüber dritten Personen eingehalten und der Akteninhalt entsprechend geschwärzt werden. In § 25 Absatz 3 SGB X wird darauf verwiesen, dass die Behörde nicht zur Gestattung der Akteneinsicht verpflichtet ist, soweit die Vorgänge wegen der behördlichen Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

Ein Anrecht von Klienten auf eine Kopie datenschutzrechtlich aufbereiteter Akten besteht nicht. Vielmehr liegt die Gewährung von Kopien im Ermessen des Jugendamtes.

Bezüglich der Akteneinsicht in abgeschlossenen Fällen wird auf die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwiesen, das am 01.07.2025 in Kraft trat bzw. am 01.01.2026 in Kraft tritt.⁷

Belegung von Pflegestellen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des belegenden Jugendamts

Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Jugendamts hat, soll gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII das Jugendamt beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe dient insbesondere dem Kinderschutz: Erhält ein Jugendamt im Rahmen der Überprüfung und/oder Belegung einer Pflegeperson Kenntnis von Kindeswohlgefährdenden Aspekten, sollten diese Erkenntnisse auch bei der Bewertung durch andere Jugendämter Berücksichtigung finden.

Sowohl in Bayern als auch im Bundesgebiet wird an einer Vielzahl von Rückmeldungen aus der Fachpraxis deutlich, dass sich aufgrund mangelnder Umsetzung der Beteiligungspflicht gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII Schutzlücken im Kontext von Gefährdungsfällen gemäß § 8a SGB VIII ergeben – dies trifft in besonderem Maße bei der überregionalen Belegung von Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII zu.

Zudem sind Jugendämter im Kontext von Fallübernahmen gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII regelmäßig damit konfrontiert, Fälle bei laufenden Pflegeverhältnissen nach zwei Jahren übernehmen zu müssen, obwohl die Belegung gemäß ihrer eigenen fachlichen Bewertung nicht dem Bedarf des dort untergebrachten jungen Menschen entspricht bzw. die Pflegepersonen als ungeeignet eingeschätzt werden.

Derartige Situationen gilt es durch die Einhaltung der Beteiligungspflicht gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII unbedingt zu vermeiden. Vor einer geplanten Belegung wird diesbezüglich insbesondere eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt empfohlen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegepersonen leben, welche überregional belegt werden sollen.

Zur verbindlichen Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den beteiligten Jugendämtern bei einer überregionalen Belegung von Pflegefamilien empfiehlt das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.⁸

⁷ Siehe hierzu: Hesse, Marie (2025): Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. In: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 2/2025, S. 2-5. Download unter <https://tinyurl.com/2bydbp3n>, zuletzt abgerufen am 24.10.2025.

⁸ Siehe hierzu: Fachliche Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2023, Anhang II), Download unter: <https://tinyurl.com/2c5zgjhw>, zuletzt abgerufen am 06.10.2025.

Verwandtenpflegeverhältnisse

Eignungsüberprüfung bei Verwandtenpflegeverhältnissen

1. „Private“ Pflegeverhältnisse

Verwandte bis zum dritten Grad der Verwandtschaft (Großeltern, Tanten, Onkel etc.) bedürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis. Verwandtenpflegeverhältnisse dieser Konstellation können und dürfen ohne Kenntnis des Jugendamts bestehen, wenn die aufnehmenden Verwandten keine öffentliche Hilfe benötigen oder möchten. Daher sind diese Verhältnisse dem Jugendhilfesystem meist unbekannt. Das Entfallen der Erlaubnispflicht begründet die Rechtsprechung damit, dass familiäre Erziehungsverhältnisse aus der staatlichen Erlaubnispflicht herausgenommen werden. Eine solche Unterbringung bei Verwandten beruht oftmals auf innerfamiliären Absprachen, zu denen die Eltern aufgrund ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäß § 1631 BGB berechtigt sind.

Auch in den Fällen, in denen für das Kind oder die bzw. den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII bedarf, haben die Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (vgl. § 37a S. 1, 2 SGB VIII).

2. Verwandtenpflegeverhältnisse als Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII

Bei der Bewilligung einer Verwandtenpflege als Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gelten die allgemeinen Grundsätze des § 27 SGB VIII. Da es sich um eine Hilfe zur Erziehung handelt, ist zunächst zu prüfen, ob diese Hilfeform geeignet und notwendig ist, und ob die verwandte Person für die Betreuung des jungen Menschen geeignet ist.

Problematisch kann in Verwandtenpflegeverhältnissen unter Umständen eine schlechtere soziale Lage, ein durchschnittlich geringerer Bildungsgrad, das Alter oder persönliche Voraussetzungen sein. Mitunter unterscheiden sich auch die Erziehungsziele der Verwandten im Vergleich zu den Erziehungszielen, die das Jugendamt in einer Vollzeitpflege zugrunde legt. Jedoch bietet die Verwandtenpflege auch zahlreiche Vorteile, wie beispielsweise den Erhalt der Gesamtfamilie, die Vertrautheit der

Verwandten mit der Biografie des Kindes, ihre familiäre Verbundenheit und soziale Nähe. Die jeweiligen Vor- und Nachteile eines Verwandtenpflegeverhältnisses sind in jedem Einzelfall kritisch abzuwägen.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 S. 2 AGSG soll „der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen (...) einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.“ Eine festgeschriebene Altersgrenze gibt es hierfür jedoch nicht. Auch bei potenziellen Verwandtenpflegepersonen ist regelhaft die persönliche Eignung zu überprüfen. Dabei sind vor allem die individuellen Eigenschaften und Fähigkeiten der Pflegebewerber ausschlaggebend für die Aufnahme eines jungen Menschen.

Ebenfalls gibt es kein Mindestalter bei der Verwandtenpflege. Es gelten die gleichen Prüfungskriterien für sonstige Pflegeeltern. Wichtig ist auch in diesem Fall, den Kinderschutz zu beachten und Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII sowie den erzieherischen Bedarf des Pflegekindes bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Spezifische Risikofaktoren in Verwandtenpflegeverhältnissen

Weiterhin ist im Kontext von Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII zu beachten, dass in Verwandtenpflegeverhältnissen spezifische Risikofaktoren auftreten können.⁹ Hierzu zählen die Geschlossenheit des Familiensystems und die Nähe zur „biologischen Familie“. Es müssen aber auch Gefährdungsaspekte, die sich aus der Nähe zum bisherigen Lebensumfeld ergeben, überprüft werden. Aufgrund des Alters der Großeltern ist das mögliche Risiko einer Überlastung der Pflegeperson mit einzubeziehen. Bei den Pflegepersonen können eigene Schuldgefühle sowie eine Überforderung mit der eigenen prekären familiären Situation entstehen. Durch die familiäre Beziehung kann eine mögliche Tabuisierung von familiären Problemlagen wie beispielsweise Suchtproblematik, psychiatrische Erkrankungen in der Familie sowie Familiengeschichte auftreten. Die Großeltern können unter Umständen die notwendige Distanz zu den Herkunftseltern nicht herstellen. Möglicherweise hat die eigene Erziehungsfähigkeit der Großeltern zur Situation der Herkunftseltern beigetragen. In der Verwandtenpflege spielt die Dynamik in den Beziehungen zwischen dem Kind, den Pflegeper-

⁹ Vgl. hierzu: Fachliche Empfehlungen „Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe gemäß § 37b Abs. 1 SGB VIII, Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2023, Kapitel 1.5.4), Download unter: <https://tinyurl.com/2c5zgjhw>, zuletzt abgerufen am 06.10.2025.

Weiterführende Veröffentlichungen zum Thema Verwandtenpflege:

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2016): Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe – Vollzeitpflege, 3. Auflage. Informationen zur Überprüfung der Eignung von Verwandtenpflegepersonen, allgemeine Informationen (siehe Kapitel 4), Verwandtenpflege sowie deren Besonderheiten (siehe Kapitel 6.6), Fragebögen und Checklisten (siehe Kapitel 10). Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/25mh9dc9>

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022): Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II), (Kapitel 4.3 Informationen zur Verwandtenpflege). Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/2dorls6w>

Brackmann, Vanessa; Eschelbach, Diana (2025): Themengutachten Verwandtenpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII, Themengutachten TG-1263, DIJuF-Rechtsgutachten, 1. Auflage, Edition 59 2025, Rn. 1-17.

Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (2023): Empfehlung für die Pflegekinderhilfe zur Verwandtenpflege und Netzwerkpflege. Abrufbar unter: <https://tinyurl.com/23ke42jp>

sonen, den leiblichen Eltern und weiteren Verwandten der Familie eine besonders große Rolle. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich durch die Verwandtenpflege die Beziehungen im Familiensystem erheblich verändern können.

Zusammenfassend empfiehlt sich, im komplexen Bereich der Verwandtenpflege eine eigene Konzeption und Vorgehensweise im Jugendamt und gegebenenfalls mit den beteiligten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten, um der fachlichen Überprüfung, der Begleitung und Schulung der Verwandten gerecht zu werden und den Austausch über regionale Angebote für diesen Personenkreis zu fördern. Spezifische Angebote und Austauschformate (z. B. Verwandtenpflege-Café) können einen wichtigen Beitrag für das Gelingen von Verwandtenpflegeverhältnissen bilden.



ASTRID
PSCHERER



STEFANIE
ZEH-HAUSWALD

© Fotograf: Andreas J. Focke

SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG JUNGER MENSCHEN UND JUGENDSCHUTZ: RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Die Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen und zugleich deren Schutz vor Übergriffen stellt Fachkräfte vor immer neue Herausforderungen – besonders angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und digitaler Risiken. Ein sicherer, altersgerechter Umgang mit Sexualität bedarf fundierter rechtlicher Kenntnisse, Sensibilität und klarer Präventionskonzepte.

Die sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen ist ein grundlegendes Recht und wesentlicher Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Gleichzeitig verpflichtet das Sozialgesetzbuch VIII dazu, Kinder und Jugendliche nicht nur in ihrer Entwicklung zu unterstützen, sondern sie auch zu schützen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Besonders die gesellschaftliche Offenheit im Umgang mit Sexualität und die digitale Kommunikation machen das Spannungsfeld für Fachkräfte heute komplexer denn je.

In den vergangenen Jahren gab es im Sexualstrafrecht mehrere bedeutende Änderungen, die insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen stärken und an neue Herausforderungen – etwa durch die Digitalisierung – anpassen. Besonders hervorzuheben ist die Reform des Sexualstrafrechts zum 1. Juli 2021 durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“. Damit wurden die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Strafgesetzbuch (StGB)) sowie die Herstellung, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinderpornografischen Inhalten (§ 184b StGB) deutlich verschärft. Diese Taten galten von da an als Verbrechenstatbestände und wurden mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr geahndet.

Zum 28. Juni 2024 wurde die Mindeststrafhöhe bei § 184b StGB jedoch bei Taten am unteren Rand der Strafwürdigkeit wieder auf sechs Monate (§ 184b Absatz 1 Satz 1 StGB) bzw. drei Monate (§ 184b Absatz 3 StGB) oder Geldstrafe abgesenkt, wodurch der Strafbestand in diesen Fällen wieder zu einem Vergehen wurde und so eine bessere Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ermöglicht wird.

Zudem wurde mit der Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2021 der Begriff „Kinderpornografie“ offiziell durch „sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern“ ersetzt, um die Schwere dieser Taten klarer zu benennen.

Auch das sogenannte Cyber-Grooming wurde weiter gefasst: Strafbar ist nun bereits der Versuch, über das Internet Kontakt zu einem vermeintlichen Kind aufzunehmen, selbst wenn sich hinter dem Account tatsächlich eine erwachsene Person, beispielsweise eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler, verbirgt. Darüber hinaus wurden die Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden erweitert, um insbesondere im digitalen Raum besser gegen sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung vorgehen zu können.

Für Jugendschutzfachkräfte bedeutet dies, dass der rechtliche Rahmen für den Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt konsequent ausgebaut wurde und insbesondere auch neue digitale Gefahren konsequent erfasst werden. Umso wichtiger ist es für Fachkräfte, sich über die aktuellen gesetzlichen Regelungen auf dem Laufenden zu halten und präventiv sowie im Verdachtsfall sensibel und informiert zu handeln.

Rechtlicher Rahmen und Begriffsbestimmungen

Das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist im Sozialgesetzbuch VIII (§ 1 SGB VIII) verankert. Gleichzeitig bleibt die Verantwortung der Eltern als gesetzliche Vertreter bis zur Volljährigkeit bestehen. Sie sind verpflichtet, für das Wohl ihres Kindes zu sorgen, es zu erziehen und zu

beaufsichtigen. Wesentlicher Bestandteil dieser Entwicklung ist die sexuelle Selbstbestimmung, also die Freiheit, über Zeitpunkt, Ort, Form und Partnerin bzw. Partner sexueller Aktivitäten zu entscheiden. Hierzu zählen nicht nur der Geschlechtsverkehr, sondern auch Aktivitäten wie Petting, intensives Kuscheln oder das Zeigen bzw. Ansehen von Pornofilmen. Bereits Aufforderungen zur Selbstbefriedigung oder Anbahnung sexueller Kontakte im Internet (sogenanntes Cyber-Grooming) sind umfasst.

Die rechtlichen Schutzvorschriften sind vor allem in den §§ 173 bis 184 des StGB geregelt. Diese Paragraphen stellen Kinder und Jugendliche besonders unter Schutz und definieren klar, welche Handlungen verboten und strafbar sind – unabhängig davon, ob sie im familiären, schulischen oder digitalen Kontext stattfinden.

Schutzaltersgrenzen und besondere Schutzbedarfe

Eine entscheidende Rolle spielen die gesetzlichen Altersdefinitionen: Kinder sind Personen unter 14 Jahren, Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Bei Kindern unter 14 Jahren sind sämtliche sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder ältere Jugendliche ausnahmslos strafbar. Dies gilt unabhängig vom Einverständnis des Kindes oder der Eltern – auch Erziehungsberechtigte, die etwa durch Überlassen von Räumen oder Duldung solche Situationen ermöglichen, können sich strafbar machen (§ 180 StGB).

Bereits die Anbahnung sexueller Kontakte zu Kindern, zum Beispiel über das Internet (Cyber-Grooming), ist strafbar. Der Gesetzgeber geht so weit, dass auch der Versuch oder die irrige Annahme, mit einem Kind zu kommunizieren – etwa, wenn es sich tatsächlich um eine erwachsene Person, wie einen „Lockvogel“, handelt – mit Strafe bedroht ist (§§ 176a, 176b StGB).

Bei Jugendlichen wird differenzierter betrachtet: Grundsätzlich sind freiwillige sexuelle Handlungen unter Jugendlichen oder von Jugendlichen ab 14 Jahren mit Erwachsenen straffrei. Strafbar sind jedoch sexuelle Handlungen, wenn sie unter Ausnutzung von Zwangslagen (z. B. bei obdachlosen Jugendlichen), gegen Entgelt oder im Rahmen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses erfolgen.

So verbietet § 174 StGB explizit sexuelle Kontakte zwischen Schutzbefohlenen und Betreuenden, etwa in Pflegefamilien, Internaten, Heimen, Schulen oder Ausbildungsstätten. Auch medizinisches Personal, das Jugendliche im Rahmen einer Behandlung betreut, unterliegt diesen Schutzvorschriften.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch

Sexuelle Gewalt und Missbrauch sind altersunabhängig strafbar, wobei das Strafgesetzbuch verschiedene Formen unterscheidet: von sexueller Belästigung über sexuelle Übergriffe bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Bereits das unerwünschte Berühren in sexuell bestimmter Weise (§ 184i StGB) oder das Belästigen mit anzüglichen Bemerkungen oder digitalen Nachrichten kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sexuelle Übergriffe (§ 177 StGB) liegen vor, wenn eine Person zu sexuellen Handlungen gegen ihren erkennbaren Willen – sei es durch Worte, Gesten oder körperliches Abwehren – gezwungen wird. Besonders zu berücksichtigen sind Situationen, in denen Betroffene aufgrund von Krankheit, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen zu äußern. Das Gesetz schützt ausdrücklich auch vor Übergriffen, die im Überraschungsmoment oder durch die Drohung mit Nachteilen erfolgen.

Eine besonders schwere Straftat stellt die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 Abs. 5 StGB) dar, bei der Gewalt, massive Drohungen oder eine schutzlose Lage ausgenutzt werden. Auch das heimliche Verabreichen von K.O.-Tropfen oder anderen betäubenden Substanzen zur Herbeiführung sexueller Handlungen fällt darunter. Zudem macht sich strafbar, wer Teil einer Gruppe ist, aus der heraus eine Sexualstraftat begangen wird, selbst wenn sie oder er selbst keine Handlung an der betroffenen Person vornimmt (§ 184j StGB).

Digitale Risiken

Mit der Digitalisierung haben insbesondere die Risiken durch digitale Medien, Chats und soziale Netzwerke erheblich zugenommen. Die Verbreitung von entwürdigenden Aufnahmen, Cyber-Mobbing, sowie die Weitergabe, der Besitz oder die Herstellung von kinder- oder jugendpornografischem Material sind schwerwiegende Straftaten (§§ 184, 184b, 184c StGB).

Das Recht am eigenen Bild, geregelt im KunstUrhG, schützt jede Person davor, dass Fotos oder Videos ohne Einwilligung veröffentlicht oder verbreitet werden – eine Strafbarkeit besteht auch dann, wenn es sich bei den Täterinnen oder Tätern um Jugendliche handelt. Das gilt ebenso für die Anfertigung von Aufnahmen im privaten oder geschützten Bereich, das unbemerkte Fotografieren intimer Körperteile („Upskirting“, „Downblousing“) und die unerlaubte Weitergabe solcher Materialien.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Phänomen „Sexting“, dem Austausch von Nacktaufnahmen unter Jugendlichen. Auch wenn diese zunächst freiwillig erfolgen, können sie durch Weitergabe oder Veröffentlichung ohne Einwilligung der oder des Abgebildeten erheblichen Schaden anrichten. Gerade Jugendliche unterschätzen dabei häufig die Risiken: Ein unbedachtes Teilen kann nicht nur zu schwerwiegenden persönlichen Belastungen und gesellschaftlicher Ausgrenzung führen, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die unbefugte Verbreitung oder Veröffentlichung von Nacktaufnahmen – ob durch ehemalige Freundinnen oder Freunde, Mitschülerinnen oder Mitschüler – stellt einen gravierenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und ist gemäß §§ 22, 33 KunstUrhG strafbar. Bei Inhalten, die Kinder oder Jugendliche in eindeutig sexuellen Situationen zeigen, greift zudem das Strafrecht nach §§ 184b und 184c StGB.

Auch der Besitz oder das absichtliche Herunterladen solcher Dateien, beispielsweise im Rahmen von Gruppenchats oder Messenger-Diensten, kann bereits strafbar sein. Es empfiehlt sich daher, automatische Download-Funktionen zu deaktivieren und im Verdachtsfall unerlaubte Inhalte umgehend zu löschen. Die Strafverfolgungsbehörden haben jedoch seit dem Beschluss des Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB im Jahr 2024 wieder die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfahren am unteren Rand der Strafwürdigkeit einzustellen oder im Strafbefehlswege zu erledigen sowie auf Taten von Jugendlichen mit der nötigen Flexibilität zu reagieren.

Dies betrifft besonders Fälle, bei denen Eltern oder Lehrer und Lehrerinnen bei ihren Kindern oder Schülerinnen und Schülern aufgefundenes kinderpornographisches Material an andere Personen schickten bzw. Screenshots angefertigt wurden, um auf Missstände oder Straftaten hinzuweisen, bei denen der Inhalt offensichtlich unge-

wollt in den Besitz der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist oder jugendliche Täterinnen oder Täter aus Unbedarftigkeit agiert hatten.

Aufsichtspflichten und Verantwortung der Erwachsenen

Für Eltern, Sorgeberechtigte sowie andere Aufsichtspersonen – etwa Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Trainerinnen und Trainer – bedeutet das bestehende Recht eine große Verantwortung. Sie sind angehalten, Kinder und Jugendliche sowohl vor sexuellen Übergriffen zu schützen als auch deren Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Insbesondere im Rahmen von Ausflügen, Klassenfahrten oder Zeltlagern müssen Erwachsene darauf achten, keine Gelegenheiten für sexuelle Handlungen unter Jugendlichen unter 16 Jahren zu schaffen. Maßnahmen wie getrennte Schlafräume oder klare Aufsichtskonzepte sind hier unerlässlich.

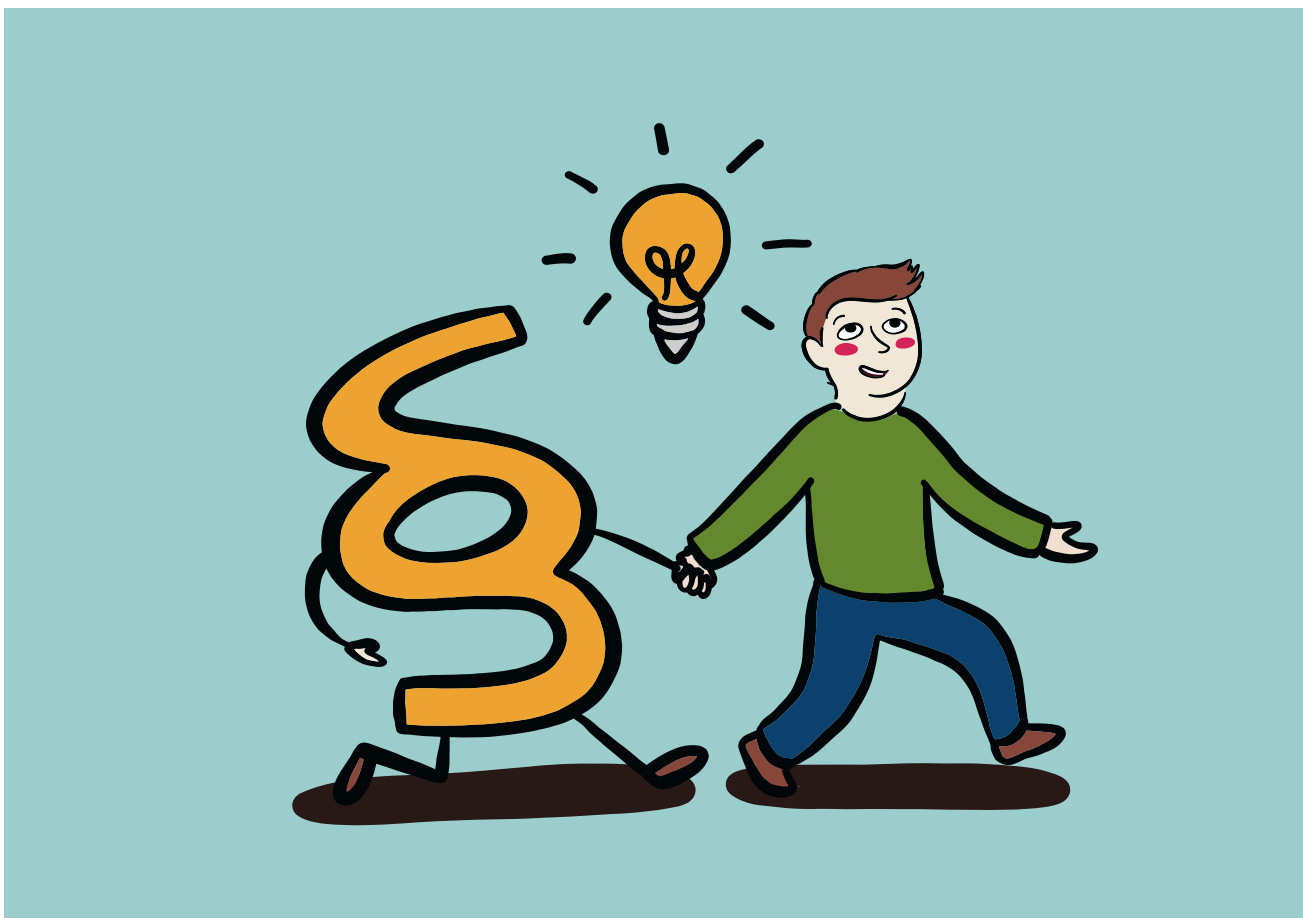
Zu Hause gilt für Eltern eine gewisse Ausnahmeregelung: Solange sie ihre Erziehungspflicht nicht grob verletzen, dürfen sie etwa Übernachtungen der Partnerin oder des Partners ihrer jugendlichen Kinder erlauben. Ein grober Verstoß liegt jedoch regelmäßig vor, wenn das eigene Kind jünger als vierzehn Jahre ist oder ein erheblicher Altersunterschied zwischen den beteiligten Jugendlichen besteht.

Fazit und Ausblick

Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen sind in Deutschland umfassend und klar strukturiert. Sie spiegeln das Bemühen wider, einerseits Schutzräume gegen sexualisierte Gewalt zu schaffen und andererseits die individuelle Entwicklung und Aufklärung junger Menschen zu unterstützen.

Für Fachkräfte und Aufsichtspersonen bedeutet dies, sich kontinuierlich über die aktuelle Rechtslage zu informieren und besonders im digitalen Alltag sensibilisiert zu bleiben. Prävention, offene Gesprächsangebote und eine reflektierte Aufsicht sind zentrale Bausteine, um Jugendliche zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen. Gleichzeitig ist es wichtig, auch die Eltern über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und sie im verantwortungsvollen Umgang mit dem Thema Sexualität und Medienkonsum zu unterstützen.

Nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten – Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte – kann ein



Vorderseite Postkarte, die auf die Seite "Jugend und Sex" für Fachkräfte verweist. Grafik: sandruschka GmbH, Weimar, Gestaltung ZBFS-BLJA

nachhaltiger Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gewährleistet werden.

Weiterführende Informationen und Werbematerialien

Der Inhalt der Broschüre „Jugend und Sex“ des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt wurde an die neue Rechtslage angepasst und steht auf der Homepage zur Verfügung: <https://tinyurl.com/22a7s5s7>.

Über die Aktion Jugendschutz können weitere Materialien bezogen werden, wie Postkarten und Flyer mit QR-Codes, die zur soeben genannten Homepage führen: <https://tinyurl.com/24kx6ddv>.



KATHARINA
SCHLEGL

STELLUNGNAHME ZUR AKTUELLEN DISKUSSION UM EIN SOCIAL-MEDIA-VERBOT FÜR UNTER 16-JÄHRIGE

Angesichts der aktuellen Forderungen nach einem Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige haben die Expertinnen und Experten des Bayerischen Mediengutachterausschusses diskutiert, ob ein solches Verbot sinnvoll wäre, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten und problematischer Nutzung zu schützen.

Zunächst muss eingeräumt werden, dass das Gefährdungspotenzial nicht nur von Social Media, sondern ganz allgemein von online verfügbaren Angeboten hoch ist. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, der als Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit im Grundgesetz verankert ist, hat gerade bezogen auf digitale Medien eine hohe Dringlichkeit. Dieser Schutzanspruch junger Menschen wird mit der Regulierung von Medien aktuell nicht ausreichend umgesetzt, weil die staatliche Medienaufsicht nicht über ausreichende Instrumente der Rechtsdurchsetzung verfügt, wenn sich Medienanbieter im globalen Netz nicht an Gesetze halten. So ist es möglich, dass Porno-Angebote den Sperrverfügungen ausweichen oder Posts mit Naziparolen schnell wieder in Erscheinung treten.

Junge Menschen deshalb in ihrem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit zu beschneiden, etwa durch ein Nutzungsverbot sozialer Netzwerke, wäre jedoch eine massive Einschränkung ihrer Rechte und zugleich eine Kapitulation von Politik und Gesellschaft vor Anbietern, die bestehende Gesetze missachten.

Wir sind als demokratische Gesellschaft auf mündige, diskursfähige und verantwortungsvolle junge Menschen angewiesen. Nur wenn wir ihre Teilhaberechte ernst nehmen und sie entsprechend befähigen, kann das gelingen. Und im Gegenzug sind wir in der Pflicht, das Gefährdungspotenzial gerade im Bereich von digitalen Medien zu reduzieren. Im analogen, nationalen Raum ist es uns gut gelungen, mit Alters- und Zugangsbeschränkungen Kinder und Jugendliche vor schädigenden Medien zu schützen. Mit der Einführung von Verboten für die Nutzung digitaler Medien würden wir die Verantwortungsverhältnisse umkehren, in hohem Maße die

Rechte junger Menschen massiv einschränken und vor unseren Verpflichtungen als Gesellschaft kapitulieren.

Hier müssen Plattformanbieterinnen und -anbieter in die Pflicht genommen werden, wirksame Altersgrenzen umzusetzen (analog zu § 14 JuSchG/§ 5 JMStV) und bessere Schutzmechanismen zu entwickeln. Als Alternative zu Verboten gilt es, altersgerechte, sichere Räume in den sozialen Medien für junge Menschen zu schaffen, in denen sie möglichst risikoarm Erfahrungen sammeln können, soziale Netzwerke kritisch zu nutzen lernen und dabei die Möglichkeit zur Teilhabe und Mitgestaltung haben. Entsprechend sollten klare Kriterien formuliert werden, wie Angebote für Kinder und Jugendliche risikoarm gestaltet werden können. Zudem sollten Anbieter wirksam gefordert werden, diese Kriterien auch bei Angeboten für die jeweiligen Altersgruppen einzuhalten.

Des Weiteren muss die Befähigung junger Menschen, digitale Medien kompetent zu nutzen, institutionalisiert werden. Medienbildung ist als fester Bestandteil in Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit zu stärken.

Gleichzeitig benötigen Eltern, die eine zentrale Rolle in der Mediensozialisation ihrer Kinder spielen, leicht zugängliche und praxisnahe Unterstützungsangebote: Sie brauchen vereinheitlichte, einfach zu bedienende, benutzerfreundliche Formate, um zu Hause den Schutz ihrer Kinder umsetzen zu können. Auch hier erscheint es wichtig, Plattformbetreibende stärker als bisher in die Verantwortung zu nehmen. Zudem brauchen Eltern einen niederschweligen Zugang zu Informations- und Unterstützungsangeboten, um ihre Kinder bei der Mediennutzung wirkungsvoll begleiten zu können.

Der Ruf nach pauschalen Verboten greift bei diesen Herausforderungen deutlich zu kurz. Vielmehr sind umfassende Konzepte erforderlich, die junge Menschen durch Kompetenzstärkung und Mitwirkungsmöglichkeiten in digitalen Räumen einerseits befähigen sowie ihre Teilhabe ermöglichen, andererseits einen wirksamen Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und gefährdenden Inhalten sowie Nutzungsrisiken bieten.

Der Bayerische Mediengutachterausschuss spricht sich dafür aus, zunächst alle bereits bestehenden mildereren Maßnahmen zu überprüfen, nach Bedarf auszubauen und etwaige ungenutzte Mittel einzusetzen, bevor ein allgemeines Verbot der Social-Media-Nutzung ohne Alternativen für den Großteil der Minderjährigen in Deutschland – und damit der Ausschluss junger Menschen von sozialen Netzwerken und digitalen Lebenswelten – überhaupt erwogen wird.

Bayerischer Mediengutachterausschuss

Im Bayerischen Mediengutachterausschuss sind relevante bayerische Institutionen des Jugendmedienschutzes und die bayerischen Jugendschutzsachverständigen, die für den Einsatz bei FSK und USK benannt sind, vertreten. Dieses Gremium berät und unterstützt die oberste Landesjugendbehörde insbesondere bei deren Entscheidungen im Zusammenhang mit inhaltlichen oder grundsätzlichen Bewertungen von Medien. Die Geschäftsführung des Bayerischen Mediengutachterausschusses (BMGA) obliegt dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt.

Für den Bayerischen Mediengutachterausschuss:

Beatrix Benz, Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V.

Dr. Niels Brüggem, JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis

Petra Müller, FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH

Geschäftsführend verantwortlich für den Bayerischen Mediengutachterausschuss: Christine Hiendl,

ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt



Frohe Weihnachten

und ein glückliches und gesundes neues Jahr!

Bild: ZBFS-BLJA

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter www.blja.bayern.de/ueber-uns/ljha/mitglieder/



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
www.blja.bayern.de/institutionen-anlaufstellen/adressen-bayerische-jugendaemter/



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter www.blja.bayern.de/ueber-uns/kontakt-fachteams/



ZU GUTER LETZT

„Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen,
sondern möglich machen.“

© *Antoine de Saint-Exupéry (1900-1944),
französischer Schriftsteller und Pilot*



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P.: Dr. Harald Britze | **Redaktion:** Christine Bulla, Irina Stürmer

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Dezember 2025